



GENERALDIREKTION

ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, A-1136 Wien

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: v4@bka.gv.at

unser Zeichen: GRA/FS/Cb
CbB2803

Tel.: 12200

Fax: 12302

e-mail: gra@orf.at

Datum: 22. Mai 2007

GZ BKA 601.135/0027-V/4/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rundfunk (ORF) dankt für die Möglichkeit, sich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatfernsehgesetz, das ORF-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden, äußern zu dürfen.

I. Generelles

Der Österreichische Rundfunk ist mit dem Inhalt des ausgesendeten Entwurfs unter Vorbehalt seiner unter II. festgehaltenen Anmerkungen grundsätzlich einverstanden.

Allerdings hat sich im Zuge der Kontaktnahme mit dem durch den vorliegenden Entwurf gleichfalls betroffenen Sektor der Mobilfunkbetreiber gezeigt, dass von dessen Seite Bedenken vor allem gegen das in Artikel 1 Z 2, dort als § 2 Z 16c PrTV-G definierte frei zugänglich Paket und im Zusammenhang damit gegen das in Artikel 1 Z 14 (§ 25a Abs 5 Z 5 PrTV-G) vorgesehene Konzept bestehen.

Der Österreichische Rundfunk wäre, wenn hiedurch die geortete teilweise ablehnende Haltung Betroffener überwunden werden kann, auch mit einer Regelung des Modus der (Weiter)verbreitung der Programme des ORF, hinsichtlich derer ein gesetzlicher Versorgungsauftrag besteht, analog zur bestehenden Regelung des § 20 Abs 1 PrTV-G einverstanden. Die Rundfunkteilnehmer würden hiedurch die Möglichkeit erlangen, im Wege eines Basispakets der Programmaggregatoren in den Genuss dieser Programme des ORF zu kommen. Den Programmaggregatoren kommt es diesfalls zu, ein angemessenes Entgelt für die technische Verbreitung

von ORF 1 und ORF 2 an den Multiplex-Betreiber zu leisten, das sie sich aus den Einnahmen aus dem Entgelt für das Basispaket finanzieren können.

Kommt es im Wege von "must carry" zu einer dem ORF bzw. dessen gesetzlichem Versorgungsauftrag zuzurechnenden Versorgungsleistung, ist auch die Einschätzung dieser Verbreitungsform als dem ORF zuzurechnende Sendetätigkeit im urheberrechtlichen Sinn gerechtfertigt und sollte entsprechend normiert werden.

II.

1. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich in seinem Artikel 1 Z 14 (§ 25a Abs 5 Z 5 PrTV-G) und Artikel 2 Z 3 (§ 5 Abs 7 ORF-G) auf die beiden vom ORF zu veranstaltenden Fernsehprogramme gemäß § 3 Abs 1 Z 2 ORF-G. Im Sinne einer zukunftsorientierten, offenen Lösung wäre auch auf die Einbeziehung der Hörfunkprogramme des ORF gemäß Z 1 leg cit, gesamthaft daher auf § 3 Abs 1 ORF-G abzustellen. Da es sich dabei um keine zwingend umzusetzende Bestimmung handelt, ist für keine beteiligte Seite hiedurch ein Nachteil gegeben.
2. Da Artikel 2 Z 5 des Entwurfs (§ 9b ORF-G) derzeit vorsieht, dass die vorgesehenen kommerziellen Programme des Österreichischen Rundfunks für mobile Nutzung nur in einem frei zugänglichen Paket oder einem Basispaket veranstaltet/verbreitet werden dürfen, es möglicherweise aber, wenn der vorliegende Entwurf in unserer unter I. gemachten Ausführungen entsprechenden geändert wird, zu gar keinen frei zugänglichen Paketen kommt, und eine Finanzierung vor allem durch Werbung im Rahmen eines Basispakets kaum möglich scheint, sollte diese Schranke (frei zugängliches Paket oder Basispaket) entfallen, um die Verbreitung solcher Programme auch in Premiumpaketen möglich zu machen.

Eine Alternative wäre auch, in Artikel 1 Z 2 statt des vorgesehenen Definitionsinhaltes der Ziffer 16c des § 2 PrTV-G die Definition eines Premiumpaketes aufzunehmen und in § 9b Abs 1 ORF-G den Vertriebsweg für die solcherart veranstalteten Programme über Basispaket oder Premiumpaket festzuschreiben.

Diesfalls müsste auch klargestellt werden, dass es sich im Falle des Vertriebs über ein Premiumpaket um eine *lex specialis* gegenüber § 2 Abs 4 ORF-G handeln muss, weil solche Vertriebswege nur im Wege der Exklusivität wirtschaftlich sinnvoll sind.

3. Obwohl der Entwurf darauf bislang nicht Bezug nimmt, es sich jedoch um redaktionelle Verbesserungen des bestehenden ORF-Gesetzes handelte, regen wir folgenden Anpassungen an:
 - a) In § 21 Abs 2 Z 18 ORF-G sollte es statt "Viertel" richtig "Vierteln" heißen.
 - b) In § 20 Abs 4 ORF-G ist nicht eindeutig, wie vorzugehen ist, wenn ein Ausschlussgrund gemäß Abs 3 bei einem Mitglied nicht "nachträglich" eintritt,

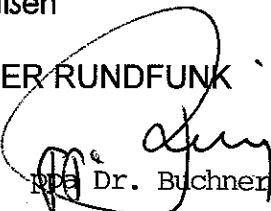
sondern schon bei Bestellung gegeben war. Dem könnte man so begegnen, dass man die Wortfolge "tritt bei einem Mitglied ein Ausschlussgrund gemäß Abs 3 nachträglich ein" auf "liegt bei einem Mitglied ein Ausschlussgrund gemäß Abs 3 vor" abändert.

- c) Es ist ein Wertungswiderspruch, dass beim Publikumsrat es zwar Ausschlussgründe gibt, jedoch keine Sanktion vorgesehen ist wie für den Stiftungsrat nach § 20 Abs 4 ORF-G
- d) § 270 Abs 1 UGB (HGB) enthält seit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 59/2005, Bestimmungen über die Bestellung der Abschlussprüfer, deren Anwendbarkeit auf den ORF im Wege der Lückenfüllung nach mehrheitlicher Auffassung zwar geboten erscheint, jedoch in § 40 ORF-G klargestellt werden sollte. Dasselbe gilt für § 271a UGB, der zum Zeitpunkt der RFG-Novelle 2001 noch nicht bestanden hat.
- e) In § 25 Abs 2 ORF-G können die Worte "und Sendeanlagen" entfallen, weil der ORF regulatorischen Intentionen folgend den Senderbetrieb ausgegliedert hat und daher die Landesdirektoren dafür keine Zuständigkeit mehr haben.
- f) In § 16 Abs 6 ORF-G müsste es statt "gerichtete" "gerichteter" heißen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK


ppa Dr. Fischer-See


ppa Dr. Buchner